

## Musikinstrumente aus Teilen geschützter Arten

### Gliederung:

- Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)
- Umsetzung von CITES in der Europäischen Union
- In CITES geschützte Holzarten, Fußnotenregelungen
- Einfuhrgenehmigungen
- Handel innerhalb der EU
  - Buchführungspflicht
  - Registrierung von Altbeständen
- Wiederausfuhrbescheinigungen
- Spezialdokumente für Musikinstrumente
- Negativbescheinigungen
- Kontakte/Websites

## Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

- Gegründet im März 1973 in Washington
- Die ersten Anhänge am 01.07.1975 völkerrechtlich in Kraft getreten
- Derzeit 183 Vertragsstaaten
- Deutschland seit 20.06.1976 Vertragsstaat
- Auflistung der geschützten Arten in drei Anhängen
- Regelt den grenzüberschreitenden Handel von Exemplaren geschützter Arten (Handel zu unterschiedlichen Zwecken – kommerziell, nicht kommerziell/privat, wissenschaftlich, Lehre, Zucht u.a.)

## Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

- **Anhang I :**  
**enthält die Arten, die unmittelbar von der Ausrottung bedroht sind**
- **Anhang II:**  
**enthält die Arten, die einer Handelsregelung unterworfen werden müssen, um nicht von der Ausrottung bedroht zu werden oder Arten, die gefährdeten Arten ähnlich sehen**
- **Anhang III:**  
**enthält die Arten, die von einzelnen Staaten einer Regelung unterworfen werden**

# Zuständigkeiten in Deutschland

Das WA-CITES

**Zuständigkeiten  
In Deutschland**

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

Einfuhr in die EU (Deutschland)  
Ausfuhr/Wiederausfuhr aus der EU (Deutschland)

**Bundesamt für Naturschutz**

Weitergabe/Verkauf innerhalb der EU (Deutschland)  
Erteilung von EU-Bescheinigungen

**Landesbehörden**



Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

**Umsetzung  
In der EU**

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

## EU-Recht

### ◆ **Verordnung (EG) Nr. 338/97**

- **listet die Arten in den Anhängen A-D**
- **enthält die Grundregelungen über die Ein- und Ausfuhr sowie die innergemeinschaftliche Vermarktung**

### ◆ **Verordnung (EG) Nr. 865/2006 (DVO)**

- **enthält Bestimmungen zur Durchführung der VO (EG) Nr. 338/97**
- **Sonderregelungen**

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

**Umsetzung  
In der EU**

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

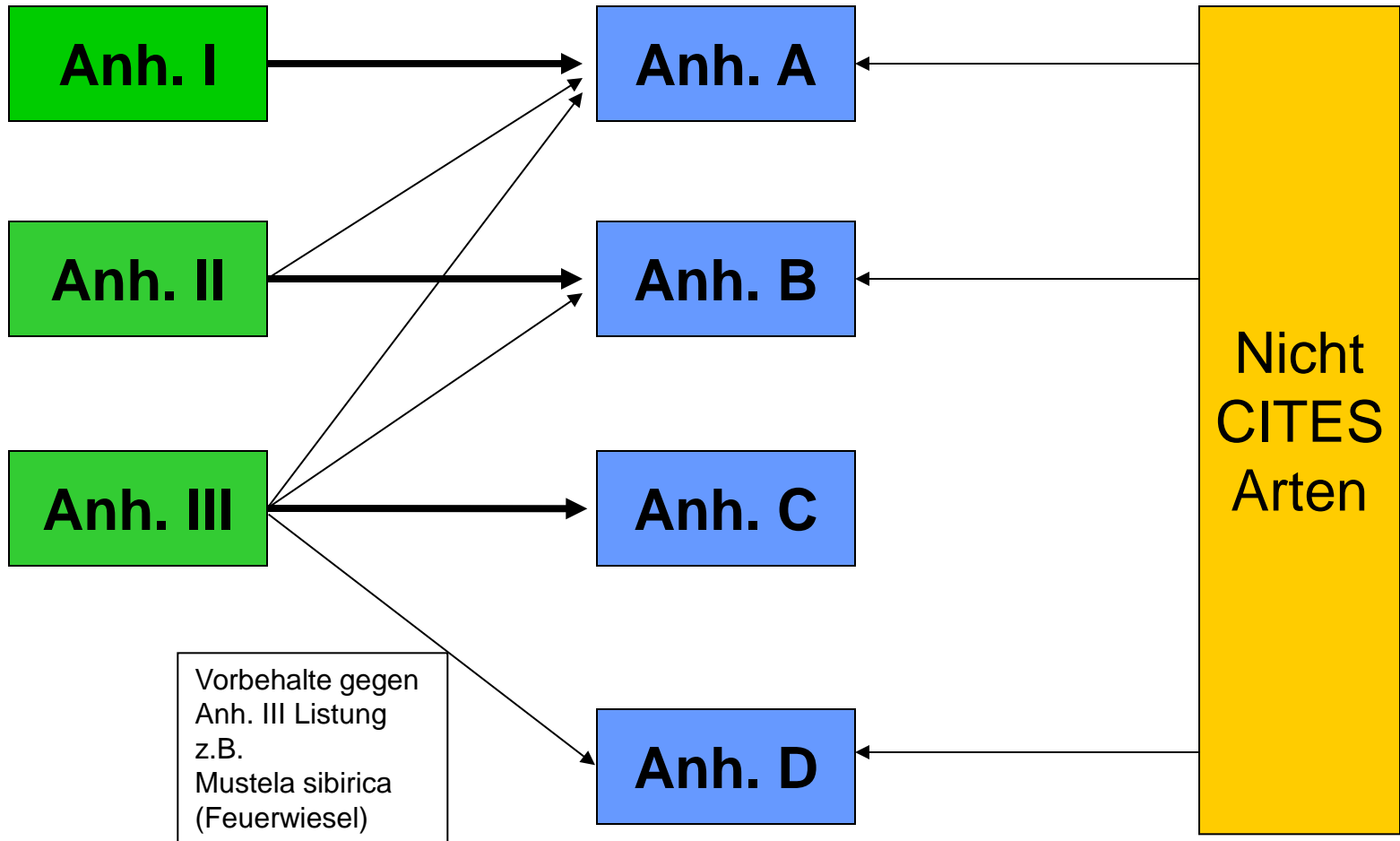
Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites



# In CITES geschützte Holzarten

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

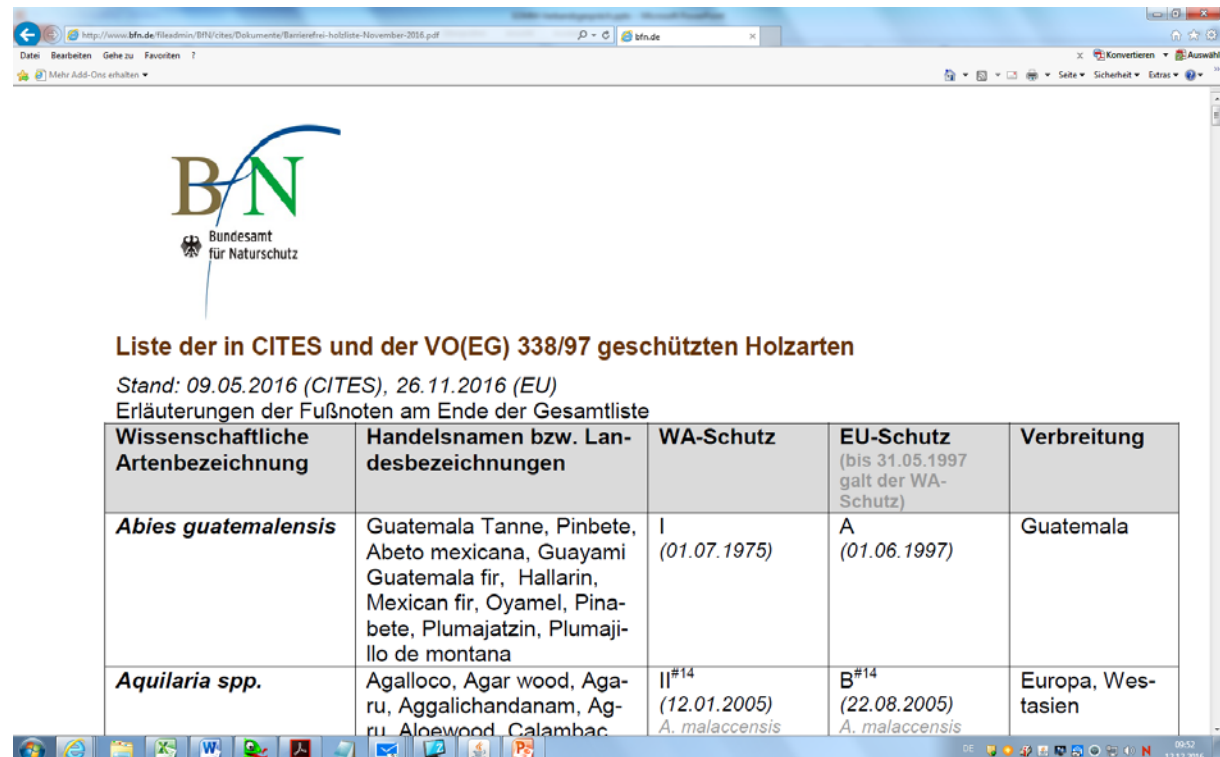
Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

## Aktuelle Liste der geschützten Holzarten

[http://www.bfn.de/0305\\_holz.html](http://www.bfn.de/0305_holz.html)  
(Download am rechten Rand)



**Liste der in CITES und der VO(EG) 338/97 geschützten Holzarten**  
Stand: 09.05.2016 (CITES), 26.11.2016 (EU)  
Erläuterungen der Fußnoten am Ende der Gesamtliste

Wissenschaftliche Artenbezeichnung	Handelsnamen bzw. Lan- desbezeichnungen	WA-Schutz	EU-Schutz (bis 31.05.1997 galt der WA- Schutz)	Verbreitung
<i>Abies guatemalensis</i>	Guatemala Tanne, Pinbete, Abeto mexicana, Guayami Guatemala fir, Hallarin, Mexican fir, Oyamel, Pina- bete, Plumajatzin, Plumaji- llo de montana	I (01.07.1975)	A (01.06.1997)	Guatemala
<i>Aquilaria spp.</i>	Agalloco, Agar wood, Aga- ru, Aggalichandanam, Aga- ru, Aloewood, Calambac	II <sup>#14</sup> (12.01.2005) <i>A. malaccensis</i>	B <sup>#14</sup> (22.08.2005) <i>A. malaccensis</i>	Europa, Wes- tasien

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

**Holzarten/  
Fußnoten**

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

## Hochstufung von CITES-Anhang III in CITES-Anhang II

- *Pterocarpus erinaceus* (Kosso, African rosewood)  
Vorschlag von mehreren afrikanischen Ländern
  - Anhang III seit 09.05.2016, Anhang C seit 26.11.2016
  - Wird u.a. für den Möbel- und Musikinstrumentenbau genutzt (Xylophone)
  - Listung ohne Fußnote; **alle Teile und Endprodukte unterliegen den CITES-Bestimmungen**



Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

**Holzarten/  
Fußnoten**

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

## Aufnahme in CITES-Anhang II

- *Guibourtia tessmannii* (Bubinga)
- *Guibourtia pellegriniana* (Bubinga)
- *Guibourtia demeusei* (Bubinga)

Vorschlag von Gabun und der Europäischen Union

Der Vorschlag zur Aufnahme in CITES-Anhang II wurde mit folgender Fußnote verbunden:

- #15 Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:
- a) Blätter, Blüten, Pollen, Früchte und Samen;
  - b) Handel zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu einem Höchstgewicht von insgesamt 10 kg je Sendung;
  - c) unter Anmerkung #4 fallende Teile und Erzeugnisse von *Dalbergia cochinchinensis*;
  - d) unter Anmerkung #6 fallende Teile und Erzeugnisse von *Dalbergia* spp. mit Ursprung in Mexiko, die aus Mexiko ausgeführt werden.

Wird u.a. im Handwerk sowie im hochpreisigen Möbelbau genutzt ("Hongmu" Möbel in China)

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

**Holzarten/  
Fußnoten**

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

## Aufnahme in CITES-Anhang II

Ausgenommen sind die Arten des Anhang I (z.Z. nur *Dalbergia nigra*-Rio Palisander)

- *Dalbergia spp.* (Rosenholz, Palisander; > 300 Arten)  
Vorschläge von Guatemala, Argentinien, Brasilien, Kenia, Thailand (Fußnote c) und Mexiko (Fußnote d)

Der Vorschlag zur Aufnahme in CITES-Anhang II wurde mit folgender Fußnote angenommen:

- #15 Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:
- a) Blätter, Blüten, Pollen, Früchte und Samen;
  - b) Handel zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu einem Höchstgewicht von insgesamt 10 kg je Sendung;
  - c) unter Anmerkung #4 fallende Teile und Erzeugnisse von *Dalbergia cochinchinensis*; (Anmerkung: Buchstabe b) gilt nicht für *Dalbergia cochinchinensis*)
  - d) unter Anmerkung #6 fallende Teile und Erzeugnisse von *Dalbergia spp.* mit Ursprung in Mexiko, die aus Mexiko ausgeführt werden.

# In CITES geschützte Holzarten

## Beschlüsse der 17. CITES Vertragsstaatenkonferenz

### Neue Holzarten

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

**Holzarten/  
Fußnoten**

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

### *Dalbergia* spp. (Rosenholz, Palisander)

Fußnote #15, Buchstabe d) (#6 für mexikanische Population)

Das betrifft folgende Arten:

- *Dalbergia calderonii*
- *Dalbergia calycina*
- *Dalbergia congestiflora*
- *Dalbergia cubilquitzensis*
- *Dalbergia glomerata*
- *Dalbergia longepedunculata*
- *Dalbergia luteola*
- *Dalbergia melanocardium*
- *Dalbergia modesta*
- *Dalbergia palo-escrito*
- *Dalbergia rhachiflexa*
- *Dalbergia ruddae*
- *Dalbergia tucurensis*

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

**Holzarten/  
Fußnoten**

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

## Aufnahme in CITES-Anhang II

- *Adansonia grandidieri* (Grandidier's Baobab)

Vorschlag von Madagascar

Folgende Fußnote wurde mit der Listung verbunden:

#16 Bezeichnet Samen, Früchte, Öl und lebende Pflanzen.

Das Öl wird in der Kosmetikindustrie genutzt

- *Beaucarnea spp.* (Elefantenfuß-Baum)

Vorschlag von Mexiko

Alle Arten der Gattung

Hauptsächlich als Zier-/Zimmerpflanze genutzt (künstlich vermehrt)

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

**Holzarten/  
Fußnoten**

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

### Änderungen von Fußnoten

- *Dalbergia cochinchinensis* (Thailändisches Palisander)  
Vorschlag von Thailand  
Änderung der Fußnote von #5 in #4 (siehe *Dalbergia spp.*)
- *Aquilaria spp. and Gyrinops spp.* (Adlerholz, Agarwood)  
Vorschlag von den USA  
Änderung der Fußnote #14, Buchstabe f):  
Alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen  
... fertige Produkte, verpackt und für den Einzelhandel bereit, diese Ausnahme gilt nicht für **Holzspäne**, Perlen, Gebetsketten und Schnitzereien
- *Bulnesia sarmientoi* (Palo santo)  
Vorschlag von den USA  
Änderung der Fußnote #11:  
Bezeichnet Stämme, Schnittholz, Furnierblätter, Sperrholz, Pulver und Extrakte. **Für Enderzeugnisse, die solche Extrakte als Zutaten enthalten, einschließlich Duftstoffe, wird davon ausgegangen, dass sie nicht unter diese Anmerkungen fallen.**

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

**Holzarten/  
Fußnoten**

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

- **Alle Beschlüsse** treten 90 Tage nach Verabschiedung völkerrechtlich in Kraft = 02.01.2017 – am 07.11.2016 notifiziert

- **EU-Umsetzung** erst mit In-Kraft-Treten der geänderten Anhänge der VO(EG) 338/97

**Wenn das später als das völkerrechtliche Inkrafttreten erfolgt:**

### Einfuhren

- Übersendung des Original-CITES-Exportdokumentes nach der Zollabfertigung an das Bundesamt für Naturschutz (BfN);
- Registrierung der Einfuhr beim BfN
- Einführer erhält vom BfN ein Bestätigungsschreiben, dass die Einfuhr mit CITES-Exportdokument vor der EU-Umsetzung der CITES-Listung rechtmäßig erfolgte

### Wiederausfuhren

- Ausstellung von Wiederausfuhrbescheinigungen durch das BfN ohne Angabe des EU-Schutzes

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

**Holzarten/  
Fußnoten**

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

### Sendungen, die vor dem 02.01.2017 das Ausfuhrland verlassen haben und erst ab 02.01.2017 in der EU ankommen

- Nachweis der Ausfuhr vor der CITES-Listung erforderlich, z.B. Zolldokumente
- Solche Sendungen gelten als Vorerwerbsexemplare
- Einfuhr in die EU ohne CITES-Exportdokumente
  - Vor EU-Umsetzung: Bestätigung Vorerwerb anhand des Ausfuhr-Nachweises
  - Nach EU-Umsetzung: Erteilung von Einfuhrgenehmigungen durch das BfN ohne CITES-Exportdokument auf Grundlage des Ausfuhr-Nachweises vor dem 02.01.2017

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

**Holzarten/  
Fußnoten**

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

- **Altbestände**

an Holz der neu gelisteten Arten sollten **vor** dem völkerrechtlichen In-Kraft-Treten bei den zuständigen Landesbehörden als Vorerwerb („pre-convention“) registriert werden:

- Anmeldung vor CITES-Listung:

**Keine Nachweise erforderlich**

- Anmeldung ab Tag der CITES-Listung:

**Nachweis der Einfuhr vor CITES-Listung erforderlich**

- **Die Anmeldung/Registrierung**

sollte in vergleichbaren Maßeinheiten erfolgen  
(Abstimmung mit der zuständigen Landesbehörde)

- m<sup>3</sup>; m<sup>2</sup> für Furniere, evtl. auch kg

- Stück nur bei normierten, vergleichbaren Endprodukten sinnvoll



# Fußnotenregelungen

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

Über Fußnotenregelungen werden nur bestimmte Teile bzw. Verarbeitungsstufen vom Schutzstatus erfasst oder davon ausgenommen

## Fußnoten für Anhang B Holzarten, relevant im Musikinstrumentenbau (nur Beispiele)

**#5** (u.a. Ebenholz Madagaskar, Echtes Mahagoni)

- Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz und Furnierblätter

**#6** (u. a. Amerikanisches Mahagoni)

- Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz und Furnierblätter sowie Sperrholz

**#10** (Fernambuk)

- Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz, Furnierblätter, einschließlich Rohlinge, die zur Anfertigung von Bogen für Streichinstrumente verwendet werden

# Fußnotenregelungen

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

**Holzarten/  
Fußnoten**

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

**Die Definitionen der Warenbeschreibungen entsprechen dem jeweiligen HS-Code im Zolltarif (HS= Harmonisiertes System)**

## **Stämme - HS 4403**

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- bzw. vierseitig grob zugerichtet

## **Schnittholz - HS 4406 / 4407**

Bahnschwellen aus Holz / Holz in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

## **Furnier – HS Code 4408**

Furnierblätter (einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) für Sperrholz der ähnliches Lagenholz oder für anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder Enden verbunden, mit einer Dicke 6 mm oder weniger

## **Sperrholz – HS Code 4412**

Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagerholz

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

**Holzarten/  
Fußnoten**

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

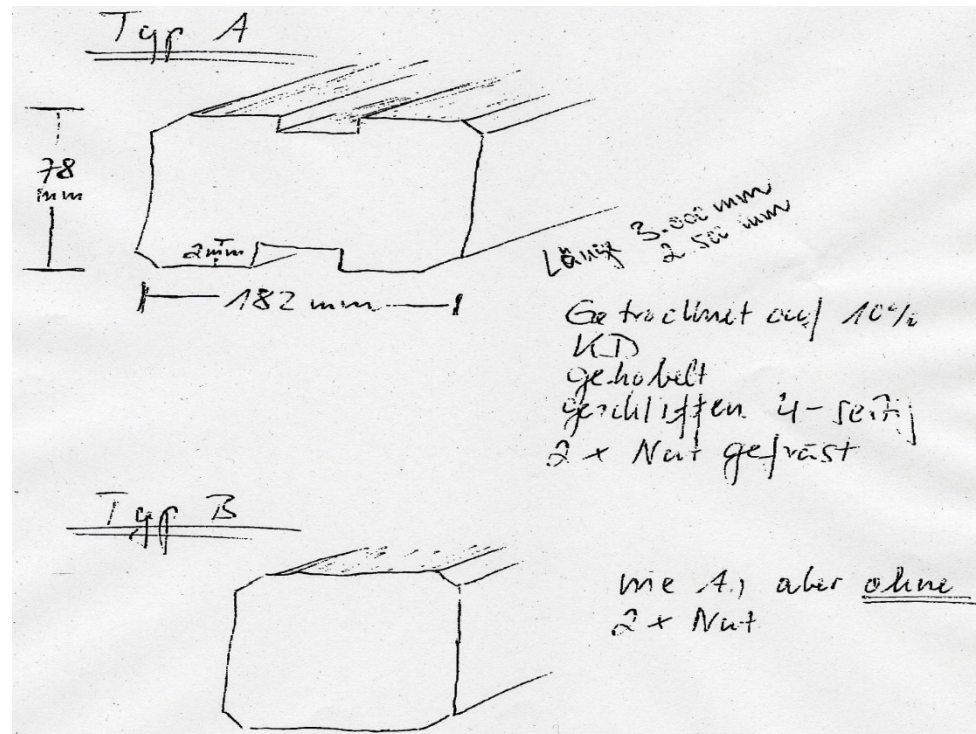
## Weiterverarbeitetes Schnittholz unterliegt nicht mehr der CITES-Fußnote Schnittholz

**Beispiel:** Amerikanisches Mahagoni (Fußnote #6)  
(Schnittholz nach CITES HS 4407 und HS 4408)

Beispiel- Einstufung zum HS-Code 4409



In dieser Verarbeitung kein CITES-Exemplar





Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

**Einfuhr**

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

## Einfuhrgenehmigung

- wird durch zuständige CITES-Vollzugsbehörde ausgestellt

## Einfuhrmeldung

- wird durch die Einfuhrzollstelle ausgestellt

Anhang A

CITES Export Dokument und Einfuhrgenehmigung

Anhang B

CITES Export Dokument und Einfuhrgenehmigung

Anhang C

CITES Export Dokument (oder Ursprungszeugnis)  
und Einfuhrmeldung

Anhang D

Einfuhrmeldung

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

**Einfuhr**

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

## Beantragung der Einfuhrgenehmigung beim BfN

- vor der beabsichtigten Einfuhr
  - Antragsformular 221 (pdf auf Homepage BfN [www.cites.bfn.de](http://www.cites.bfn.de) oder elektronisches Verfahren [www.cites-online.de](http://www.cites-online.de) )
  - Kopie des CITES-Exportdokumentes



- Einfuhrgenehmigungen können nur auf Grundlage einer positiven Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde erteilt werden; Importverbote beachten (siehe [http://www.bfn.de/0305\\_holz.html](http://www.bfn.de/0305_holz.html))

- **Nicht genutzte Genehmigungen müssen an das BfN zurückgesandt werden**

# Einfuhrgenehmigung (Anhang A oder B VO(EG) 338/97)



Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

**Einfuhr**

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

## Vorlage bei der Einfuhrzollstelle:

- Original des CITES Exportdokumentes
- Original und gelbes Exemplar der Einfuhrgenehmigung

## Nachweisdokument nach der Einfuhr:

- gelbe Kopie der Einfuhrgenehmigung mit  
Zollabfertigungsvermerk

The image shows a yellow customs form for import authorization. The form is titled 'EINFÜHRUNGSGENEHMIGUNG' and 'BUNDSSAMT FÜR NATURSCHUTZ'. It includes fields for species name, origin, and importer details. A large 'SAMPLE' watermark is overlaid on the form.

# Einfuhrmeldung (Anhang C oder D VO(EG) 338/97)



Das WA-CITES  
Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

**Einfuhr**

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

## Beantragung der Einfuhrmeldung bei der EU-Einfuhrzollstelle

- **direkt bei der Einfuhr**
  - Antragsformular 223
  - Original des CITES-Exportdokumentes oder Ursprungszeugnisses (ausgestellt von der CITES-Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates)

## Nachweisdokument nach der Einfuhr:

- Gelbes Exemplar der Einfuhrmeldung mit Zollabfertigungsvermerk



Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

**Handel in EU**

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

### Nur ausgewählte Beispiele:

- Elfenbein (*Loxodonta africana, Elephas maximus*)
- Schildpatt (*Cheloniidae spp.*)
- Walknochen, -stoßzähne (*Cetacea spp.*)
- Holz von Rio Palisander (*Dalbergia nigra*)





Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

**Handel in EU**

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

z. B. Instrumente aus Rio Palisander (*Dalbergia nigra*)  
Bögen mit Bestandteilen aus Elfenbein oder Schildpatt



**Vermarktungsverbot gemäß Artikel 8(1) VO(EG) Nr. 338/97 !**

Ausnahme



Bescheinigung gemäß Artikel 8(3) VO(EG) 338/97  
zur Ausnahme vom Vermarktungsverbot erforderlich;  
Beantragung bei der zuständigen Landesbehörde

# Handel innerhalb der EU

## Anhang A VO(EG) 338/97



Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

**Handel in EU**

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

### Bescheinigung zur Ausnahme vom Vermarktungsverbot

Voraussetzungen:

- Vorerwerbsexemplar (erstmals vor 1. Listung in CITES erworben)  
oder
- Erwerb/Einfuhr zum Zeitpunkt der Anhang II/III Listung (kein Vorerwerb!)
- Exemplar muss sich bereits **vor** Höchstschutz (Anhang I / C1/ A) auf dem Territorium der EU befunden haben

- **Ausnahme:** Antiquitäten (verarbeitetes Erzeugnis; erstmals erworben vor dem 03.03.1947 und seither baulich nicht verändert); keine Bescheinigung erforderlich



Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

**Handel in EU**

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

### Nur ausgewählte Beispiele:

- Schlangenhäute (*Python spp.* *Boa spp.*)
- Krokodilhäute (*Crocodylia spp.*)
- Waranhäute (*Varanus spp.*)
- Walrossknochen, -stoßzähne (*Odobenus rosmarus*)
- Holz von Ramin (*Gonystylus spp.*), *Dalbergia spp.* (ab In-Kraft-Treten, außer *Dalbergia nigra*-siehe Anhang A); evtl. Fußnoten beachten (z.B. Mahagoni, *Swietenia macrophylla* oder *Swietenia mahagoni* ,#5 oder #6, CITES-Bestimmungen gelten in diesen Fällen nur bis zur Verarbeitungsstufe Furnierblatt bzw. Sperrholz )



Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

**Handel in EU**

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

Teile/Erzeugnisse von Arten des Anhangs B



**Vermarktungsverbot gemäß Artikel 8(5) VO(EG) Nr. 338/97**



Ausnahmen

Nachweis der  
rechtmäßigen  
Einfuhr

- Einfuhrgenehmigung
  - Einfuhrmeldung
- (wenn die Art vorher  
im Anhang C oder D stand)

Nachweis des  
rechtmäßigen  
Erwerbs in der  
EU

- Vorerwerb



Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

**Handel in EU**

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

Für den Handel mit Exemplaren der Anhänge  
C oder D der VO (EG) 338/97 **innerhalb** der  
EU sind keine artenschutzrechtlichen Nachweis-  
dokumente erforderlich

# Buchführungspflicht

## Buchführungspflicht

Wer gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen besonders geschützter Arten erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt, muss hierüber Buch führen (§ 6 Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

Folgende Eintragungen sind erforderlich (Buchführung täglich und in dauerhafter Form):

(Muster gem. Anl. 4 BArtSchV)

Lfd-Nr.	Eingangstag	Bezeichnung der im Bestand vorhandenen oder übernommenen Tiere oder Pflanzen nach Art, Zahl, ggf. Kennzeichen und ggf. Bezeichnung der artenschutzrechtlich zum Besitz berechtigenden Dokumente	Name und genaue Anschrift des Einlieferers oder der sonstigen Bezugsquellen	Abgangstag	Name und genaue Anschrift des Empfängers oder Art des sonstigen Abgangs

Im **Einzelhandel** sind Angaben über den Empfänger nur erforderlich, wenn bei Teilen oder Erzeugnissen (bezogen auf den Wertanteil des Exemplars am Gesamtgegenstandswert) der Verkaufspreis **über 250 €** beträgt.

Die Bücher mit den entsprechenden Belegen sind den zuständigen Behörden (Landesbehörden, ggf. auch Zoll oder BfN) auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Aufbewahrungsfrist 5 Jahre nach Schluss des Kalenderjahres (Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr erfolgte); andere gesetzliche Vorschriften zur Aufbewahrungsfrist bleiben unberührt.

### Ausnahmen

**u.a.:**

soweit eine gleichwertige Buchführung auf Grund anderer Vorschriften durchgeführt wird

für Exemplare, bei denen aufgrund eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkanntes Verfahren, dem Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen, durch gleichwertige Vorkehrungen eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist

für zu Gegenständen verarbeitete Teile und Erzeugnisse von Tieren oder Pflanzen, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden (im Sinne von Art. 2 Buchstabe w VO(EG) Nr. 338/97 – Antiquitäten)

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

**Buchführung**

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

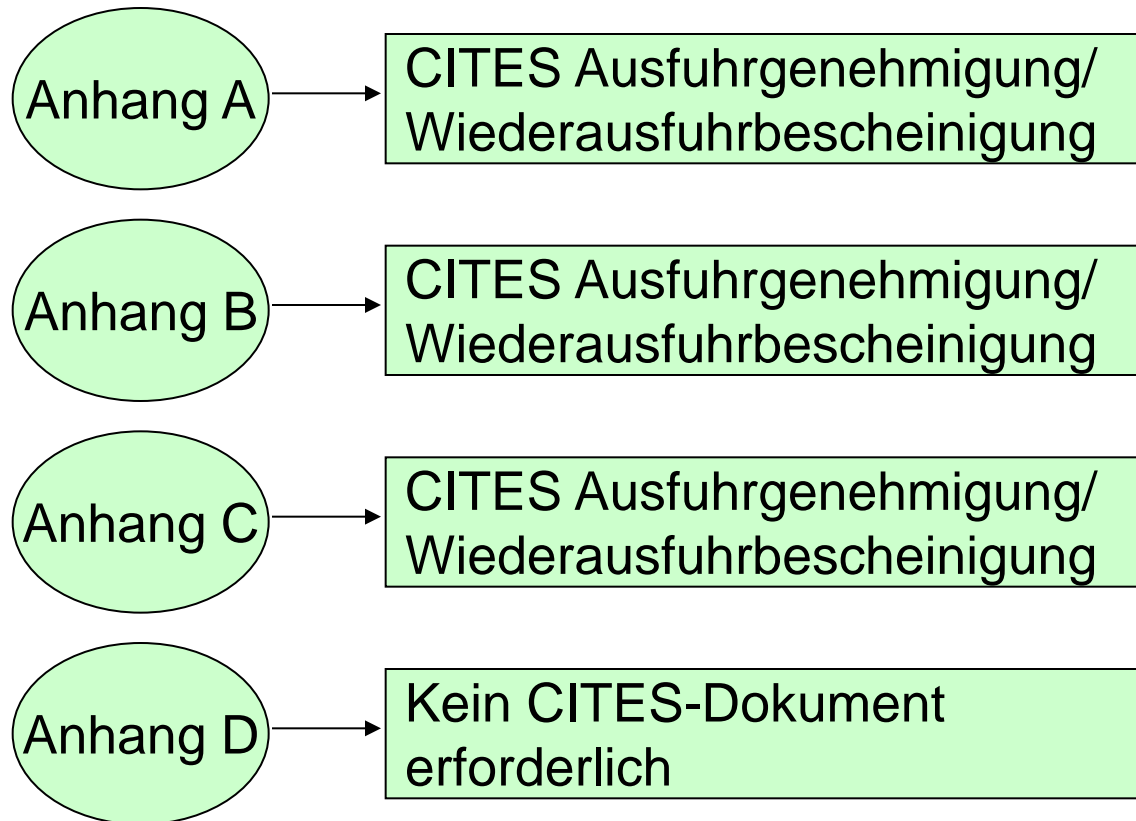
Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

# Export aus der EU

## Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung

- wird durch zuständige CITES-Vollzugsbehörde ausgestellt



Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

**Wiederausfuhr**

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

**Wiederausfuhr**

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

## Beantragung der Wiederausfuhrbescheinigung beim BfN

- vor der beabsichtigten Wiederausfuhr
  - **Antragsformular** (pdf auf Homepage BfN  
[www.cites.bfn.de](http://www.cites.bfn.de) oder elektronisches Verfahren  
[www.cites-online.de](http://www.cites-online.de) )
  - **Bescheinigung** zur Ausnahme vom Vermarktungsverbot  
(für Anhang A Arten) oder **Vorlagebescheinigung** der  
Landesbehörde  
Nachweisdokumente:
    - Kopie der Einfuhrgenehmigung oder
    - Kopie der Einfuhrmeldung oder
    - Nachweis Vorerwerb innerhalb EU
- **Nicht genutzte Genehmigungen müssen an das BfN zurückgesandt werden**



Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

**Wiederausfuhr**

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

- **Vorlage bei der Ausfuhrzollstelle**
  - Original, gelbe und grüne Kopie der Wiederausfuhrbescheinigung
- **Nachweisdokument nach der Wiederausfuhr**
  - gelbe Kopie der Wiederausfuhrbescheinigung mit Zollabfertigungsvermerk

The image shows a sample of a yellow 'Wiederausfuhrbescheinigung' (Re-export Certificate) form. The form is titled 'EUROPEISCHE GEMEINSCHAFT / EUROPEAN COMMUNITY' and 'BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ'. It contains various fields for administrative and identification purposes, including sections for 'Wiederausfuhrbescheinigung' and 'Nachweisdokument'. A large, 3D-style 'SAMPLE' watermark is overlaid on the center of the form.



Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

**Wiederausfuhr**

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

Für die Wiederausfuhr von Exemplaren  
des Anhangs D der VO (EG) 338/97 aus  
der EU sind keine artenschutzrechtlichen  
Dokumente erforderlich

# CITES-Dokumente

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

**Dokumente für  
Musikinstru-  
mente**

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

## Grundsätzlich sind folgende Dokumente erforderlich

- Einfuhrgenehmigungen
- Ausfuhrgenehmigungen
- Wiederausfuhrbescheinigungen
  - Gültig für die einmalige Nutzung zum Im- und Export, nach Nutzung abgegolten
  - Gültigkeitszeitraum maximal 6 Monate

# CITES-Dokumente

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

**Dokumente für  
Musikinstru-  
mente**

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

- Für jedes Verbringen von einem Vertragsstaat in einen anderen sind jeweils neue Genehmigungen erforderlich

Beispiel:

Tournee eines Orchesters von Deutschland (DE) nach Argentinien (AR), Brasilien (BR) und in die USA:

- Wiederausfuhrbescheinigung DE nach AR
- Wiederausfuhrbescheinigung AR nach BR
- Wiederausfuhrbescheinigung BR nach USA
- Wiederausfuhrbescheinigung USA nach DE

**→ Praktisch nicht umsetzbar !**

# Dokumente für Musikinstrumente Wanderausstellungsbescheinigung

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

**Dokumente für  
Musikinstru-  
mente**

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

- Wurde ursprünglich für Ausstellungen, Zirkusauftritte etc. vereinbart
- Resolution 16.8 (16. CITES-Vertragsstaatenkonferenz) sieht die Möglichkeit auch zur Nutzung für Instrumente vor, die im Rahmen einer Orchester-Konzerttournee als Frachtgut gemeinsam verbracht werden (Unter Verweis auf Resolution 12.3)
- Kann im Bereich des Anhangs I CITES/Anhang A VO(EG) 338/97 nur für Vorerwerbsexemplare ausgestellt werden
- Umsetzung CITES: Resolution 16.8 mit Verweis auf Res. 12.3 (VI)
- Umsetzung EU: Artikel 30 VO(EG) 865/2006

# Dokumente für Musikinstrumente Wanderausstellungsbescheinigung

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

**Dokumente für  
Musikinstru-  
mente**

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

## Vorteile:

- Eine Genehmigung mit entsprechenden Anlagen für beliebige Anzahl von Instrumenten zum Transport als Frachtgut
- Die Wanderausstellungsbescheinigung ist 3 Jahre gültig
- Nutzung für mehrmalige Ein- Aus- und Wiederausfuhren in/aus alle(n) CITES-Vertragsstaaten
- Nutzung im Gültigkeitszeitraum als Nachweisdokument für Konzertauftritte innerhalb der EU

## Nachteil:

- Gilt nur für die aufgelisteten Instrumente und kann nicht auf andere Instrumente erweitert werden; für geänderte Zusammensetzung der Orchester müssen neue Dokumente ausgestellt werden

# Dokumente für Musikinstrumente Wanderausstellungsbescheinigung

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

**Dokumente für  
Musikinstru-  
mente**

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

## Antragstellung:

- Antragstellung beim BfN muss durch autorisierten Vertreter des Orchesters erfolgen
- Für jedes Instrument muss eine Vorlagebescheinigung der zuständigen Landesbehörde eingereicht werden
  - Anhang I CITES (Anhang A EU)**
    - Nachweis Vorerwerb erforderlich
    - Nachweis der Einfuhr in die EU vor Höchstschutz der betroffenen Art erforderlich
  - Anhang II (Anhang B)**
    - Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr in die EU oder Vorerwerb erforderlich
- Erstbeantragung sollte möglichst spätestens 3 Monate vor Tourneebeginn erfolgen; aufwendige Prüfungen können erforderlich sein
- Folgeanträge für bereits geprüfte/registrierte Instrumente bis spätestens 4 Wochen vor Tourneebeginn

# Dokumente für Musikinstrumente Wanderausstellungsbescheinigung

Das WA-CITES  
Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstru-  
mente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

## Dokumente

Antrag

EUROPAISCHE GEMEINSCHAFT ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN INTERNATIONALEN HANDEL MIT GEFÄHRLICHEN ARTEN FREI LEBENDIER TIERE UND PFLANZEN		WANDERAUSSTELLUNGS- BESCHEINIGUNG	
3. Eigentümer des Exemplars/Exemplare, ständige Anschrift und Land der Registrierung		4. Ausstellungs-Veranstaltung	
Unterschrift des Eigentümers			
6. Entschänder	7. Zweck der Transaktion	8. Stufenzahlentabelle	
9. Wissenschaftlicher Name (Gattung und Art) und andere Abkürzung	10. Beschreibung des Exemplars/Exemplare, einschließlich Nomenklatur oder Nummer, Alter, Charakteristika	11. Menge	
12. CITES Artzahl	13. EO-Anzahl	14. Merkmal	
15. Ursprungsland	16. Einlieferungsnummer und -datum	17. Registrierungsnummer der Ausstellung	18. Datum (das Exemplar/Exemplare dem Eigentümer ausgestellt werden)
19. Ich bestätige hiermit die oben genannte Beschreibung.			
Bemerkungen:			
Die unterzeichneten Menge und Bezeichnung sind sorgfältig zu prüfen, damit sie alle nötigen Angaben (wissenschaftlich, nach bestem Wissen und Gewissen gemacht) liefern, sich nicht als Antrag auf eine Bescheinigung für die oben genannten Exemplare erweisen lassen.			
Gedruckt			
Name des Antragstellers			
Lebensort			
Datum			

Formular

EUROPAISCHE GEMEINSCHAFT EUROPEAN COMMUNITY		WANDERAUSSTELLUNGSBESCHEINIGUNG TRAVELLING EXHIBITION CERTIFICATE	
3. Eigentümer des Exemplars/Exemplare, ständige Anschrift und Land der Registrierung		4. Ausstellungs-Veranstaltung	
Unterschrift des Eigentümers			
6. Entschänder		7. Zweck der Transaktion	
9. Wissenschaftlicher Name (Gattung und Art) und andere Abkürzung		10. Beschreibung des Exemplars/Exemplare, einschließlich Nomenklatur oder Nummer, Alter, Charakteristika	
12. CITES Artzahl		13. EO-Anzahl	
15. Ursprungsland		16. Einlieferungsnummer und -datum	
17. Registrierungsnummer der Ausstellung		18. Datum (das Exemplar/Exemplare dem Eigentümer ausgestellt werden)	
19. Ich bestätige hiermit die oben genannte Beschreibung.			
Bemerkungen:			
Die unterzeichneten Menge und Bezeichnung sind sorgfältig zu prüfen, damit sie alle nötigen Angaben (wissenschaftlich, nach bestem Wissen und Gewissen gemacht) liefern, sich nicht als Antrag auf eine Bescheinigung für die oben genannten Exemplare erweisen lassen.			
Gedruckt			
Name des Antragstellers			
Lebensort			
Datum			

Anlage (Beispiel)

EUROPAISCHE GEMEINSCHAFT EUROPEAN COMMUNITY		WANDERAUSSTELLUNGSBESCHEINIGUNG TRAVELLING EXHIBITION CERTIFICATE	
3. Eigentümer des Exemplars/Exemplare, ständige Anschrift und Land der Registrierung		4. Ausstellungs-Veranstaltung	
Unterschrift des Eigentümers			
6. Entschänder		7. Zweck der Transaktion	
9. Wissenschaftlicher Name (Gattung und Art) und andere Abkürzung		10. Beschreibung des Exemplars/Exemplare, einschließlich Nomenklatur oder Nummer, Alter, Charakteristika	
12. CITES Artzahl		13. EO-Anzahl	
15. Ursprungsland		16. Einlieferungsnummer und -datum	
17. Registrierungsnummer der Ausstellung		18. Datum (das Exemplar/Exemplare dem Eigentümer ausgestellt werden)	
19. Ich bestätige hiermit die oben genannte Beschreibung.			
Bemerkungen:			
Die unterzeichneten Menge und Bezeichnung sind sorgfältig zu prüfen, damit sie alle nötigen Angaben (wissenschaftlich, nach bestem Wissen und Gewissen gemacht) liefern, sich nicht als Antrag auf eine Bescheinigung für die oben genannten Exemplare erweisen lassen.			
Gedruckt			
Name des Antragstellers			
Lebensort			
Datum			

Ergänzungsblatt  
(Zolleintragung)

EUROPAISCHE UNION EUROPEAN UNION		WANDERAUSSTELLUNGSBESCHEINIGUNG TRAVELLING EXHIBITION CERTIFICATE	
3. Eigentümer des Exemplars/Exemplare, ständige Anschrift und Land der Registrierung		4. Ausstellungs-Veranstaltung	
Unterschrift des Eigentümers			
6. Entschänder		7. Zweck der Transaktion	
9. Wissenschaftlicher Name (Gattung und Art) und andere Abkürzung		10. Beschreibung des Exemplars/Exemplare, einschließlich Nomenklatur oder Nummer, Alter, Charakteristika	
12. CITES Artzahl		13. EO-Anzahl	
15. Ursprungsland		16. Einlieferungsnummer und -datum	
17. Registrierungsnummer der Ausstellung		18. Datum (das Exemplar/Exemplare dem Eigentümer ausgestellt werden)	
19. Ich bestätige hiermit die oben genannte Beschreibung.			
Bemerkungen:			
Die unterzeichneten Menge und Bezeichnung sind sorgfältig zu prüfen, damit sie alle nötigen Angaben (wissenschaftlich, nach bestem Wissen und Gewissen gemacht) liefern, sich nicht als Antrag auf eine Bescheinigung für die oben genannten Exemplare erweisen lassen.			
Gedruckt			
Name des Antragstellers			
Lebensort			
Datum			



# Dokumente für Musikinstrumente Musikinstrumentenbescheinigung

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

**Dokumente für  
Musikinstru-  
mente**

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

- Resolution 16.8 - 16. CITES-Vertragsstaatenkonferenz (COP)
- Gilt für Musikinstrumente mit Teilen von geschützten Tier- oder Pflanzenarten, die für Auftritte auf Konzerten/Tourneen ohne kommerzielle Absichten mitgeführt werden
- Für Instrumente mit Teilen von Arten des Anhangs I CITES (Anhang A EU) kann dieses Dokument nur für nachweislich Vorerwerbsexemplare ausgestellt werden
- Umsetzung CITES: Resolution 16.8
- Umsetzung EU: Artikel 44h VO(EG) 865/2006
- Änderung der Resolution 16.8 durch Beschluss der 17. CITES-COP
  - **Änderung** von „Besitzer“ auf „**Inhaber**“ des Instrumentes
  - **Empfehlung** an die CITES-Vertragsstaaten die Ausnahmen zum persönlichen Gebrauch (Resolution 13.7) auch auf Musikinstrumente, die zum persönlichen Gebrauch mitgeführt werden, anzuwenden

# Dokumente für Musikinstrumente

## Musikinstrumentenbescheinigung

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

**Dokumente für  
Musikinstru-  
mente**

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

### Vorteile:

- Die auf den Inhaber des Instruments ausgestellte Bescheinigung ist 3 Jahre gültig
- Nutzung für mehrmalige Ein- Aus- und Wiederausfuhren in/aus alle(n) CITES-Vertragsstaaten, unabhängig davon, ob der betroffene CITES-Vertragsstaat die Resolution 13.7 (Ausnahmen für den persönlichen Gebrauch) anwendet
- Nutzung im Gültigkeitszeitraum als Nachweisdokument für Konzertauftritte innerhalb der EU

#### **HINWEIS:**

*Der Auftritt mit einem privaten Musikinstrument gilt nicht als kommerzielle Aktivität, auch wenn der Musiker eine Gage erhält (Res. 16.8, Ziff.1, Buchstabe a) „...paid or unpaid performance..“). Er darf das Instrument nicht zum Verkauf anbieten oder kommerziell zur Schau stellen sowie keine Werbung damit betreiben.*

# Dokumente für Musikinstrumente

## Musikinstrumentenbescheinigung

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

**Dokumente für  
Musikinstru-  
mente**

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

## Antragstellung:

- Antragstellung beim BfN muss durch den Inhaber des Instruments erfolgen, eine Bescheinigung kann für maximal 4 Instrumente ausgestellt werden
- Für jedes Instrument muss eine Vorlagebescheinigung der zuständigen Landesbehörde eingereicht werden
  - [Anhang I CITES \(Anhang A EU\)](#)
    - Nachweis Vorerwerb erforderlich
    - Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr/ oder des rechtmäßigen Erwerbs in der EU erforderlich
    - USA haben für bestimmte Arten strengere nationale Regelungen erlassen, z.B. Teile von Walen, muss vorab geklärt werden
  - [Anhang II und III CITES \(Anhang B und C EU\)](#)
    - Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr in die EU oder Vorerwerb erforderlich
- Erstbeantragung sollte möglichst spätestens 3 Monate vor Reisebeginn erfolgen; aufwendige Prüfungen können erforderlich sein
- Folgeanträge für bereits geprüfte/registrierte Instrumente bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn

# Dokumente für Musikinstrumente Musikinstrumentenbescheinigung

Das WA-CITES  
Zuständigkeiten  
In Deutschland  
Umsetzung  
In der EU  
Holzarten/  
Fußnoten  
Einfuhr  
Handel in EU  
Buchführung  
Wiederausfuhr  
Dokumente für  
Musikinstru-  
mente  
Negativ-  
bescheinigungen  
Kontakte/  
Websites

## Dokumente:

Antrag

Formular

Ergänzungsblatt  
(Zolleintragung)

EUROPÄISCHE UNION / EUROPEAN UNION	
1. Antragsnummer / Application No.	
2. Genehmigungs-/Bescheinigungsnummer / PERMIT/CERTIFICATE No.	
3. Einfuhr / EXPORT, Ausfuhr / EXPORT, Wiederausfuhr / RE-EXPORT, Sonstiges / OTHER	
4. Warenbeschreibung / Description of the goods	
5. Herkunft / Country of origin	
6. Ort, an dem dieses Exemplar bei Antragstellung zum ersten Mal in Verkehr gebracht wurde / Location at which the specimen of origin is placed for the first time	
7. Ausführende Behörde / Issuing Management Authority	
<b>BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ</b> Konstantinstraße 110 D-53179 BONN	
8. Nachweise (Art / Botanical name)	
9. Beschreibung der Exemplare (Art, Merkmale, Geschlecht/Charakteristika von Merkmalen / Description of specimen (Art, marks, details of sex for the female))	
10. Ursprung / Country of origin	
11. Erwerbungsdatum / Date of acquisition	
12. Letzte Warenbescheinigung / Date of last export	
13. Warenbescheinigung / Certificate No.	
14. Wissenschaftliche Artname / Scientific name of species	
15. Objektidentifizierung / Object identification	
16. Anträge basieren auf dem geltenden Handelsabkommen / Treaty apply to the permit/certificate without delay	
17. Besondere Angaben / Special details	
18. Die unterzeichneten Behörden bestätigen, dass die Waren aus dem Ursprungsland stammen und dass die Waren nicht aus dem Ursprungsland stammen / The undersigned authorities certify that the goods are of the country of origin and that they are not of the country of origin	
19. Unterschrift / Signature	
20. Name der Behörde / Name of authority	
21. Ort / Location	
22. Datum / Date	

EUROPÄISCHE UNION / EUROPEAN UNION	
1. Antragsnummer / Application No.	
2. Genehmigungs-/Bescheinigungsnummer / PERMIT/CERTIFICATE No.	
3. Einfuhr / EXPORT, Ausfuhr / EXPORT, Wiederausfuhr / RE-EXPORT, Sonstiges / OTHER	
4. Warenbeschreibung / Description of the goods	
5. Herkunft / Country of origin	
6. Ort, an dem dieses Exemplar bei Antragstellung zum ersten Mal in Verkehr gebracht wurde / Location at which the specimen of origin is placed for the first time	
7. Ausführende Behörde / Issuing Management Authority	
<b>BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ</b> Konstantinstraße 110 D-53179 BONN	
8. Nachweise (Art / Botanical name)	
9. Beschreibung der Exemplare (Art, Merkmale, Geschlecht/Charakteristika von Merkmalen / Description of specimen (Art, marks, details of sex for the female))	
10. Ursprung / Country of origin	
11. Erwerbungsdatum / Date of acquisition	
12. Letzte Warenbescheinigung / Date of last export	
13. Warenbescheinigung / Certificate No.	
14. Wissenschaftliche Artname / Scientific name of species	
15. Objektidentifizierung / Object identification	
16. Anträge basieren auf dem geltenden Handelsabkommen / Treaty apply to the permit/certificate without delay	
17. Besondere Angaben / Special details	
18. Die unterzeichneten Behörden bestätigen, dass die Waren aus dem Ursprungsland stammen und dass die Waren nicht aus dem Ursprungsland stammen / The undersigned authorities certify that the goods are of the country of origin and that they are not of the country of origin	
19. Unterschrift / Signature	
20. Name der Behörde / Name of authority	
21. Ort / Location	
22. Datum / Date	

EUROPÄISCHE UNION / EUROPEAN UNION	
1. Antragsnummer / Application No.	
2. Genehmigungs-/Bescheinigungsnummer / PERMIT/CERTIFICATE No.	
3. Einfuhr / EXPORT, Ausfuhr / EXPORT, Wiederausfuhr / RE-EXPORT, Sonstiges / OTHER	
4. Warenbeschreibung / Description of the goods	
5. Herkunft / Country of origin	
6. Ort, an dem dieses Exemplar bei Antragstellung zum ersten Mal in Verkehr gebracht wurde / Location at which the specimen of origin is placed for the first time	
7. Ausführende Behörde / Issuing Management Authority	
<b>BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ</b> Konstantinstraße 110 D-53179 BONN	
8. Nachweise (Art / Botanical name)	
9. Beschreibung der Exemplare (Art, Merkmale, Geschlecht/Charakteristika von Merkmalen / Description of specimen (Art, marks, details of sex for the female))	
10. Ursprung / Country of origin	
11. Erwerbungsdatum / Date of acquisition	
12. Letzte Warenbescheinigung / Date of last export	
13. Warenbescheinigung / Certificate No.	
14. Wissenschaftliche Artname / Scientific name of species	
15. Objektidentifizierung / Object identification	
16. Anträge basieren auf dem geltenden Handelsabkommen / Treaty apply to the permit/certificate without delay	
17. Besondere Angaben / Special details	
18. Die unterzeichneten Behörden bestätigen, dass die Waren aus dem Ursprungsland stammen und dass die Waren nicht aus dem Ursprungsland stammen / The undersigned authorities certify that the goods are of the country of origin and that they are not of the country of origin	
19. Unterschrift / Signature	
20. Name der Behörde / Name of authority	
21. Ort / Location	
22. Datum / Date	

Muster

MUSTER

Siegel

# Dokumente für Musikinstrumente

## Checkliste für Antragsteller

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

**Dokumente für  
Musikinstru-  
mente**

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

### Wanderausstellungsbescheinigung

1. Kontaktaufnahme mit BfN mindestens 3 Monate vor Tourneestart (0228/8491-1311, [citesma@bfm.de](mailto:citesma@bfm.de))
2. Eine zuständige Person des Orchesters für alle Mitreisenden benennen und formlose Vollmacht des Orchesters für diese Person an das BfN senden
3. Deklarationen für alle Instrumente, die mitgenommen werden sollen (ausgestellt von Instrumentenbauern) besorgen
4. CITES-genehmigungspflichtige Instrumente auf Grundlage der Deklarationen in Zusammenarbeit mit dem BfN herausfinden
5. Kontaktdaten der zuständigen Landesbehörden werden vom BfN zur Verfügung gestellt (entsprechend der Wohnanschriften der Inhaber/Besitzer der CITES-genehmigungspflichtigen Instrumente)
6. Beantragung der Vorlagebescheinigungen bei den Landesbehörden
7. Übersendung des Antragsformulars 226 ([www.cites.bfn.de](http://www.cites.bfn.de) , Download am rechten Rand) gemeinsam mit den Original-Vorlagebescheinigungen an das BfN
8. Nach Erhalt der Wanderausstellungsbescheinigung diese durch autorisierte Person des Orchesters in Feld 3 unterschreiben lassen (Original und rotes Exemplar)
9. Rücksendung des roten Exemplars der Wanderausstellungsbescheinigung an das BfN, Original mit auf die Tourneen nehmen und bei jeder Ein-/Wiederausfuhr zollrechtlich abfertigen lassen
10. Nach Ablauf der Gültigkeit (3 Jahre) Original des Wanderausstellungsbescheinigung unaufgefordert an das BfN zurück senden und evtl. neue beantragen; die Vorlagebescheinigungen behalten ihre Gültigkeit, so lange keine Veränderungen an den Instrumenten, bezogen auf die CITES-genehmigungspflichtigen Teile, vorgenommen werden

# Dokumente für Musikinstrumente

## Checkliste für Antragsteller

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

**Dokumente für  
Musikinstru-  
mente**

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

### Musikinstrumentenbescheinigung

1. Kontaktaufnahme mit BfN mindestens 2 Monate vor Tourneestart (0228/8491-1311, [citesma@bfn.de](mailto:citesma@bfn.de))
2. Deklaration für das Instrument (ausgestellt von einem Instrumentenbauer) besorgen
3. Beantragung der Vorlagebescheinigungen bei der zuständigen Landesbehörde (Kontaktdaten werden vom BfN zur Verfügung gestellt)
4. Übersendung des Antragsformulars 221 ([www.cites.bfn.de](http://www.cites.bfn.de) , Download am rechten Rand) gemeinsam mit der Original-Vorlagebescheinigung an das BfN
5. Nach Erhalt der Musikinstrumentenbescheinigung diese mit auf die Tourneen nehmen und bei jeder Ein-/Wiederausfuhr zollrechtlich abfertigen lassen
6. Nach Ablauf der Gültigkeit (3 Jahre) Original der Musikinstrumentenbescheinigung unaufgefordert an das BfN zurück senden und evtl. neue beantragen; die Vorlagebescheinigung behält ihre Gültigkeit, so lange keine Veränderungen an dem Instrument, bezogen auf die CITES-genehmigungspflichtigen Teile, vorgenommen werden

# Negativbescheinigungen (Non CITES Confirmation)

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

**Negativ-  
bescheinigungen**

Kontakte/  
Websites

- Keine Rechtsgrundlage zur Ausstellung; zusätzlicher Service für Musiker im Einzelfall
- Werden auf Grundlage von Deklarationen (Instrumentenbauer) ausgestellt und an die Deklaration angesiegelt
- Die Deklarationen müssen in einer der 3 CITES-Arbeitssprachen vorliegen (englisch, französisch oder spanisch)
- Mit der Negativbescheinigung wird bestätigt, dass die in der Deklaration aufgeführten Arten gegenwärtig nicht geschützt sind bzw. dass verarbeitete Teile von geschützten Arten aufgrund von Fußnotenregelungen vom Schutzstatus nicht erfasst sind
- Aufgrund der mittlerweile erreichten Qualität der Deklarationen sind auf Empfehlung des BfN keine Negativbescheinigungen mehr erforderlich; die Prüfung eventueller artenschutzrechtlicher Erfordernisse ist Aufgabe der Zollbehörden

➔ **Angebot:**

**Das BfN prüft nach Vereinbarung als Kopie übersandte Deklarationen auf inhaltliche Richtigkeit, aber es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Negativbescheinigung**

Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

Kontakte/  
Websites

## Kontaktpersonen BfN

### Allgemeine Anfragen:

- 0228/8491-1311, [citesma@bfm.de](mailto:citesma@bfm.de)

### Einfuhren:

- Herr Sterz 0228/8491-1341 [mario.sterz@bfm.de](mailto:mario.sterz@bfm.de)
- Herr Raths 0228/8491-1342 [stefan.raths@bfm.de](mailto:stefan.raths@bfm.de)

### Wiederausfuhren/CITES-online/Dokumente für Musiker/Orchester

- Frau Gleiser 0228/8491-1356 [carolin.gleiser@bfm.de](mailto:carolin.gleiser@bfm.de)
  - Wiederausfuhren, CITES-online
- Frau Denkl 0228/8491-1344 [claudia.denkl@bfm.de](mailto:claudia.denkl@bfm.de)
  - Wiederausfuhren
- Frau Bruker 0228/8491-1347 [gabriele.bruker@bfm.de](mailto:gabriele.bruker@bfm.de)
  - Dokumente für Musiker/Orchester



Das WA-CITES

Zuständigkeiten  
In Deutschland

Umsetzung  
In der EU

Holzarten/  
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für  
Musikinstrumente

Negativ-  
bescheinigungen

**Kontakte/  
Websites**

## Hilfreiche Internetadressen:

- [www.cites.bfn.de](http://www.cites.bfn.de)

Teaser: Weiterführende Informationen zu bestimmten Arten oder zu Sondergenehmigungen

- Link: Genehmigung für Musikinstrumente
- Link: Einfuhr von Holz geschützter Arten
  - Hinweise zu Einfuhrbestimmungen
  - Aktuelle Liste der geschützten Holzarten
  - Merkblatt Handel mit Rio Palisander
  - Merkblatt Handel mit Anhang B Holzarten nach der rechtmäßigen Einfuhr

- [www.cites.org](http://www.cites.org) (CITES Sekretariat)

- [http://ec.europa.eu/environment/cites/home\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/cites/home_en.htm) (EU-Kommission)